

# Die Elbaue

Blätter für Sächsische Heimatkunde

„Die Elbaue“ erscheint 14tägig, für die Bezieger des „General-Anzeigers“ kostenfrei. Hauptgeschäftsstelle Kößchenbroda, Güterhoffstr. 5. Fernspr. 6. Schriftleiter: A. Schruth, Kößchenbroda-Raundorf.

## Die Niederwarthaer Enklaven der Kößchenbrodaer und Raundorfer Fluren.

Die Flurbilder der beiden nunmehr vereinigten Orte Kößchenbroda und Raundorf haben eine gemeinsame Eigentümlichkeit. Beide Orte besitzen Flurteile, die von der eigentlichen Ortsflur völlig abgegliedert und durch den Strom getrennt, jenseits desselben auf der Niederwarthaer Seite liegen. Es handelt sich bei diesen Flurteilen ausschließlich um Wiesen, die, im Ueberschwemmungsgebiet der Elbe liegend, außer von der Elbe, einerseits von der Cosschauder, andererseits von der Niederwarthaer Flur eingeschlossen werden. Gemeindefluren überschreiten in allerersten Fällen natürliche Grenzen wie Ströme usw. Auch Dresden war, obgleich heute durch das Weichbild die Elbe fließt, ursprünglich durch diese begrenzt. Die deutsche Neugründung der Stadt Dresden am linken Elbufer lag dem eigentlichen altsorbischen Orte, aus dem die heutige Neustadt erwuchs, als völlig von ihr getrennte Gemeinde gegenüber.

Wohl griffen gelegentlich Parochialgrenzen über den Strom hinüber, wie es z. B. bei der Parochie Dohna, zu der u. a. auch Birkwitz gehört, der Fall ist. Ursprüngliche Flurgrenzen, die den Strom überschreiten, sind jedoch kaum nachweisbar. Auch bei den beiden in Frage stehenden Orten ist es völlig ausgeschlossen, daß die auf der linken, auf Niederwarthaer Seite der Elbe liegenden Flurstücke, zum ursprünglichen Bestand der Ortsfluren gehören haben.

Zum allgemeinen spricht schon die Tatsache dagegen, daß die deutsche Kolonisation des rechten Elbufers wesentlich später als die des linken erfolgt ist, daß somit kaum Orte außerhalb der militärischen Grenze gegen Osten, der Elbe, liegende Ortschaften, Teile ihrer Flur auf der in deutschen Händen befindlichen linken Elbuferseite haben konnten. Diese Argumentation kommt jedoch nur für die älteste Zeit um das Jahr 1000 herum in Betracht. Für einen Ort wie Raundorf, dessen Gründungszeit bestimmt in den Ausgang des elften oder den Anfang des zwölften Jahrhunderts fällt, liegen die Verhältnisse noch klarer und lassen sich aus dem ganzen Flurbild ohne weiteres schließen. Die ältere der beiden in Frage stehenden Fluren ist ohne Zweifel die von Kößchenbroda, die ursprünglich bis an die Grenze des Nisan-

gaues gegen den Daleminziergau, also bis ungefähr an die heutige Ostgrenze von Coswig-Städt, erstreckte. Das Amt Dresden hat ja diese Grenze auch zu der seinigen gemacht und die Nachfolgerin des 3. Reviers des Dresdener Amtes, die ehemalige Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt, grenzte dort gegen die Meißner Amtshauptmannschaft, wo sich die ursprünglichen Gaugrenzen zwischen Nisan und Daleminzien befanden. Aus dieser alten Kößchenbrodaer Flur ist die Flur Raundorf zweifellos bei Gründung des Ortes herausgeschnitten worden. Man erkennt das einmal an der fast rechtwinkligen Abgrenzung der Raundorfer Feldflur gegen die Flur Kößchenbroda. Zum andern aber spricht der fast völlige Abschluß der Raundorfer Flur von der Elbe (selbst der schmale Zugang zum Strom ist meines Erachtens in späterer Zeit entstanden) dafür, daß die Ortsflur aus der sie nach der Elbe zu noch heute umschließenden Kößchenbrodaer Flur herausgetrennt worden ist. Die Zeit der Errichtung dieser Raundorfer Flur läßt durch die Urkunde im C D II 1. no 48 auf die schon angegebenen Jahre mutmaßen.

Bei einer Flur aber, die wie die Raundorfer nicht nur durch den Strom, sondern auch noch durch einen ganz erheblichen Feld- und ursprünglichen Buschbestand einer fremden Flur von seinen Enklaven getrennt ist, ist es wohl ganz ausgeschlossen, daß die außerhalb der geschlossenen Flur liegenden Enklaven ursprünglich mit derselben irgend welchen organischen Zusammenhang gehabt haben. Eine besondere Stütze dieser Annahme findet sich in dem Umstande, daß die Niederwarthaer Wiesen niemals als zur Altgemeinde, also zum ursprünglichen Dorfe gehörig betrachtet worden sind. Sie standen somit in einem anderen Verhältnis zu ihm, als wie beispielsweise die Holzflur, die im Flurbuch von 1801, welches dem Schoßsteuerkataster desselben Jahres angeschlossen ist (S. St. A. Loc. C. Rep. III a 4512), als ehemals der Gemeinde gehörig bezeichnet werden.

Das angeführte Flurbuch von 1801 besagt nämlich in seinen, dem eigentlichen Flurverzeichnis vorgehefteten Vorbemerkungen bezüglich der überelbischen Wiesen folgendes:

Auch haben die Raundorfer Bauern gleich den Kößchenbrodaer Bauern Wiesen jenseits der Elbe, so aber nicht Gemeingut, sondern entweder besonders besteuerte Beh oder Vertinnenzstücke von denen Güttern

sind, und ebenfalls also haben sie über denen hohen Weingebürgen gelegene Holzungen, so ehemals Gemeindeguth gewesen, dann aber unter die Bauern und Gärtner nach Baustätten verteilt worden.

Es entsteht nun heute die Frage, warum und warum diese fremden Flurbestandteile zu den beiden Orten gekommen sind.

Die letztere Frage, warum die Wiesenflur über der Elbe zu Kößchenbroda und Raundorf gekommen ist, ist für Raundorf wenigstens am leichtesten zu beantworten und die Antwort darauf gibt wieder das schon oben angeführte Flurverzeichnis in seinen oben angeführten Vorbemerkungen. Diese Vorbemerkungen besagen über die Wiesen bei Niederwartha folgendes:

Die Wiesen sind zweihäufig, haben aber, da sie über der Elbe liegen, die Beschwierlichkeit, daß das darauf erbaute Heu mit Mühe und großen Kosten auf der Niederwarthaer Fähre über die Elbe geschafft werden muß. Außer diesen Wiesen sind sonst dergleichen in der Raundorfer Flur keine anzutreffen.

In dieser Angabe des Flurverzeichnisses, daß Raundorf außer den Wiesen bei Niederwartha keine weiteren besessen hat, liegt die Beantwortung der Frage, warum die Gemeinde bzw. die einzelnen Hofbesitzer einst auf die Erwerbung derselben zugekommen sind. Der völlige Mangel an Wiesenflur, die Unmöglichkeit, für ihren Viehstand das als Winterfutter nötige Heu zu beschaffen, zwang sie dazu, Wiesenflächen außerhalb ihrer Dörfer zu erwerben. Es ist das im Elbale durchaus keine ungewöhnliche Erscheinung. Die Wiesen, die heute in der Buschflur von Raundorf vorhanden sind, bestanden noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts nicht, oder waren, wie z. B. die Ochsenwiese, ursprünglich kurfürstliches Eigentum. Die Hutung des Viehstandes, der übrigens über ein bestimmtes vorgeschriebenes Maß nicht hinausgehen durfte, fand im Herbst auf den abgeernteten Feldern, im übrigen in den Holzfluren der Gemeinde statt. Ueber die Haltung bzw. die Zahl des von den einzelnen zu haltenden Viehes gaben die alten Gemeinderäten von Raundorf insoweit ganz klare, bestimmte Vorschriften, als jedem Besitzer auf je ¼ Acker Feld ein Stück Großvieh zu halten erlaubt war. Die ganze Futterfrage war so brennend, daß um 1780 der Raundorfer Richter Samuel Troncke sich beschwerend an das Amt wenden mußte, weil einzelne Bauern zum Schaden der anderen mehr Vieh im Stalle hielten.